

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 58, S. 53), der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 58, S. 1), des Beschlusses 2013/182/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/137 (ABl. L 111, S. 50), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung Nr. 204/2011 (ABl. L 183, S. 1) und des Beschlusses 2014/380/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/137 (ABl. L 183, S. 52), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen, sowie auf Ersatz des durch diese Rechtsakte verursachten Schadens

Tenor

1. Der Beschluss 2013/182/GASP des Rates vom 22. April 2013 und der Beschluss 2014/380/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen werden für nichtig erklärt, soweit sie den Namen von Herrn Ahmed Mohammed Kadhaf Al Dam auf den Listen in den Anhängen II und IV des Beschlusses 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen belassen.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 wird für nichtig erklärt, soweit sie den Namen von Herrn Kadhaf Al Dam auf der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen belässt.
3. Die Wirkungen des Beschlusses 2013/182, des Beschlusses 2014/380 und der Durchführungsverordnung Nr. 689/2014 werden in Bezug auf Herrn Kadhaf Al Dam bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen das vorliegende Urteil oder, falls ein Rechtsmittel innerhalb dieser Frist eingelegt wird, bis zur Entscheidung des Gerichtshofs über dieses Rechtsmittel aufrechterhalten.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Herr Kadhaf Al Dam trägt die Kosten des Rates der Europäischen Union sowie seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Schadensersatz.
6. Der Rat trägt die Kosten von Herrn Kadhaf Al Dam sowie seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Nichtigerklärung.

(¹) ABl. C 298 vom 12.10.2013.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Novartis Europharm/Kommission**(Rechtssache T-511/14)**

(2014/C 388/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novartis Europharm Ltd (Horsham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission neben ihren eigenen Kosten auch die Kosten von Novartis aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C (2014) 2155 final der Kommission vom 27. März 2014, mit dem eine Genehmigung für das Inverkehrbringen für das Humanarzneimittel „Zoledronic acid Teva Generics — Zoledronic Acid“ an Teva Generics erteilt wurde.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, der im Wesentlichen mit dem in den Rechtssachen T-472/12, Novartis Europharm/Kommission⁽¹⁾, und T-67/13, Novartis Europharm/Kommission⁽²⁾, vorgebrachten Klagegrund identisch oder diesem ähnlich ist.

⁽¹⁾ ABl. C 389, S. 8.

⁽²⁾ ABl. C 101, S. 24.

Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — Ackermann Saatzucht u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-559/14)

(2014/C 388/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ackermann Saatzucht GmbH & Co. KG (Irlbach, Deutschland), Böhm-Nordkartoffel Agrarproduktion GmbH & Co. OHG (Hohenmocker, Deutschland), Deutsche Saatveredelung AG (Lippstadt, Deutschland), Ernst Benary, Samenzucht GmbH (Hann. Münden, Deutschland), Freiherr Von Moreau Saatzucht GmbH (Osterhofen, Deutschland), Hybro Saatzucht GmbH & Co. KG (Kleptow, Deutschland), Klemm + Sohn GmbH & Co. KG (Stuttgart, Deutschland), KWS Saat AG (Einbeck, Deutschland), Norddeutsche Pflanzenzucht Hans-Georg Lembke KG (Hohenlieth, Deutschland), Nordsaat Saatzuchts GmbH (Halberstadt, Deutschland), Peter Franck-Oberaspach (Schwäbisch Hall, Deutschland); P.H. Petersen Saatzucht Lundsgaard GmbH (Grundhof, Deutschland), Saatzucht Streng — Engelen GmbH & Co. KG (Uffenheim, Deutschland), Saka Pflanzenzucht GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland), Strube Research GmbH & Co. KG (Söllingen, Deutschland), Gartenbau und Spezialkulturen Westhoff GbR (Südlohn-Oeding, Deutschland) und W. von Borries-Eckendorf GmbH & Co. KG (Leopoldshöhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. de Jong, P. Vlaemminck und B. Van Vooren)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (ABl. L 150, S. 59) für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die EU sei eine Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, das in der EU durch die Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz⁽¹⁾ umgesetzt worden sei. Art. 15 Buchst. c dieser Verordnung erkenne die sogenannte Züchterausschneide an, der zufolge sich der Anwendungsbereich des Sortenschutzes nicht auf „Handlungen zur Züchtung, Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten“ erstrecke. Der angefochtene Rechtsakt sei eine schwerwiegende Beschränkung der Züchterausschneide und verstoße damit gegen eine zwingende und unmittelbar anwendbare internationale Verpflichtung der EU. Des Weiteren sei die Züchterausschneide in Art. 27 des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht (EPGÜ) anerkannt. Obwohl die EU keine Partei dieses Übereinkommens sei, verlange der angefochtene Rechtsakt der Sache nach, dass die Mitgliedstaaten gegen ihre internationalen, sich aus dem EPGÜ ergebenden Verpflichtungen verstießen.